

Sehr geehrte Damen und Herren,  
unser heutiger Newsletter informiert über die folgenden Themen:

- » Ordentliche Dokumentation spart Geld
- » Honorarrückforderung gegenüber Gemeinschaftspraxis bei Gestaltungsmissbrauch
- » Keine besondere Hinweispflicht in der Wirtschaftlichkeitsprüfung
- » Ein extremer Würgereiz begründet keinen Anspruch auf implantatsgestützten Zahnersatz
- » Der Heil- und Kostenplan muss vor der zahnprothetischen Versorgung genehmigt werden
- » Approbation als Zahnarzt berechtigt nicht zum Unterspritzen von Falten
- » Der Goodwill einer freiberuflichen Praxis ist als immaterieller Vermögenswert grundsätzlich in den Zugewinnausgleich einzubeziehen
- » Zahnreinigung im sog. Air-Flow-Verfahren als Ausübung der Zahnheilkunde
- » Kürzungen von Laborkosten nur bei auffälligem Missverhältnis gerechtfertigt
- » SPD fordert Erweiterung der Korruptionstraftatbestände auf Vertrags(zahn)ärzte

## Ordentliche Dokumentation spart Geld

---

In der Wirtschaftlichkeitsprüfung und sachlich-rechnerischen Berichtigung steht und fällt der Erfolg des Zahnarztes mit seiner ordnungsmäßigen Dokumentation. Rätselfragen bestehen aber, was genau dokumentiert werden muss und was nicht. In erster Linie dient die Dokumentationspflicht therapeutischen Zwecken. Der Zahnarzt muss sich fragen, ob ein Vertreter, ein Nachbehandler oder gar Käufer seiner Praxis bestimmte Informationen haben muss, um therapeutisch ordnungsgemäß behandeln zu können. Die Gerichte betonen aber daneben, dass sich die Notwendigkeit der Dokumentation auch aus der sog. Rechenschaftspflicht des Zahnarztes ergibt. Speziell im Kassenrecht soll die Dokumentation auch zum Nachweis einer wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Leistungserbringung dienen. Das Sozialgericht Marburg, eines der aktivsten Sozialgerichte der Bundesrepublik, hat auf diesen Gesichtspunkt ausdrücklich hingewiesen und entschieden, dass mangels ausreichender Dokumentation die gesamte Parodontosebehandlung gestrichen werden kann.

## **Honorarrückforderung gegenüber Gemeinschaftspraxis bei Gestaltungsmissbrauch**

---

Wie wir schon oft mitgeteilt haben, sollte jeder Zahnarzt, der mit einem Juniorpartner zusammenarbeitet, seinen Praxisvertrag zum „Vertrags-TÜV“ geben. Nach der Entscheidung des BSG vom 23.06.2010 ist es notwendig zu überprüfen, ob der Vertrag (noch) den Kriterien dieser Gerichtsentscheidung entspricht. Speziell bei der Gestaltung des Goodwills muss sich ergeben, dass der Juniorpartner als „in freier Praxis tätig“ ist.

## **Keine besondere Hinweispflicht in der Wirtschaftlichkeitsprüfung**

---

Das Bundessozialgericht hat mit Beschluss vom 17.11.2010 (B 6 KA 45/10 B) darauf hingewiesen, dass es nicht die Pflicht des Beschwerdeausschusses sei, dem Zahnarzt mitzuteilen, welche weitere Informationen zur Klärung von Praxisbesonderheiten benötigt werden. Jedenfalls hat das BSG diesen Punkt nicht als klärungsbedürftige Rechtsfrage im Revisionsverfahren bezeichnet.

## **Ein extremer Würgereiz begründet keinen Anspruch auf implantatsgestützten Zahnersatz**

---

Das Sozialgericht Berlin hat einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen, mit dem festgestellt werden sollte, dass ein extremer Würgereiz einen Anspruch auf implantatsgestützten Zahnersatz begründet. Das Sozialgericht war anderer Auffassung.

## **Der Heil- und Kostenplan muss vor der zahnprothetischen Versorgung genehmigt werden**

---

Die Genehmigung der zahnprothetischen Versorgung vor ihrer Durchführung und nach Prüfung des entsprechenden Heil- und Kostenplans ist Voraussetzung des Leistungsanspruchs nach § 55 I SGB V. Wenn der Zahnarzt mit der Behandlung ohne eine entsprechende Genehmigung beginnt, handelt er auf eigenes Risiko. Von diesem Grundsatz gibt es nur wenige Ausnahmen.

## **Approbation als Zahnarzt berechtigt nicht zum Unterspritzen von Falten**

---

Wie wir schon öfter berichtet haben, reicht die Approbation als Zahnarzt nicht als Legitimation zum Unterspritzen von Falten oder zu anderen kosmetischen Maßnahmen im Gesicht außerhalb der Lippen aus. Dies hat – erneut – das Verwaltungsgericht Münster (Urteil vom 19.04.2011 – 7 K 338/09) entschieden.

## Der Goodwill einer freiberuflichen Praxis ist als immaterieller Vermögenswert grundsätzlich in den Zugewinnausgleich einzubeziehen

---

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 09.02.2011 (XII ZR 40/09) hierauf erneut hingewiesen. Bei der Bemessung eines solchen Goodwills sei im Rahmen der modifizierten Ertragswertmethode ein Unternehmerlohn abzusetzen, der sich an den individuellen Verhältnissen des Inhabers orientiere.

Natürlich besteht grundsätzlich die Möglichkeit, im Rahmen einer ehevertraglichen Regelung einen modifizierten Zugewinnausgleich zu vereinbaren, demzufolge der Wert der Zahnarztpraxis aus dem Zugewinn herausgenommen wird.

## Zahnreinigung im sog. Air-Flow-Verfahren als Ausübung der Zahnheilkunde

---

Das Amtsgericht Nürtingen hat mit Urteil vom 17.03.2011 (16 Cs 115 Js 93733/08) entschieden, dass die Entfernung von Zahnverfärbungen und Zahnbelag unter Verwendung von Air-Flow-Geräten durch eine gelernte zahnmedizinische Fachassistentin, die als selbstständige Zahnkosmetikerin arbeitet, einen Straftatbestand nach dem Zahnheilkundengesetz erfüllt. Unabhängig von der Frage, ob die Tätigkeit ausschließlich kosmetische Zwecke verfolge, liege Ausübung von Zahnheilkunde vor.

Sofern Sie auf diesem Gebiet tätig sind, sollten Sie den Rat eines Rechtsanwaltes einholen.

## Kürzungen von Laborkosten nur bei auffälligem Missverhältnis gerechtfertigt

---

Immer wieder nehmen private Krankenversicherer Kürzungen bei zahntechnischen Laborkosten vor. Dies geschieht auch dann, wenn im Versicherungsvertrag kein vertraglich vereinbartes Preis- und Leistungsverzeichnis zahntechnischer Laborkosten oder ein sog. Sachkostenliste vereinbart ist. In der Begründung liest man häufig, solche Kosten seien nicht angemessen bzw. übersteigen das angemessene Maß. Das Oberlandesgericht Frankfurt musste sich mit dieser Fragestellung auseinandersetzen. Mit Urteil vom 22.09.2010 (3 U 15/10) stellte das Gericht hierzu in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vom 12.03.2003 (IV ZR 278/01) fest, dass sich das Leistungskürzungsrecht nach § 5 Abs. 2 MB/KK nicht auf sog. Übermaßvergütungen erstreckt. Demzufolge sei eine Kürzung nur im Fall eines auffälligen Missverhältnisses gerechtfertigt, das demjenigen beim Wuchertatbestand ähnelt. Die Darlegungs- und Beweislast für diese Voraussetzungen trifft den Versicherer. Bei einem Fall, bei dem die Laborkosten etwa 60 % über den Kosten lagen, die ein Sachverständiger als ortsüblich ermittelt hat, sei ein solches auffälliges Missverhältnis aber noch nicht gegeben.

*Über diesen Sachverhalt berichtet Rechtsanwältin Doris Mücke in der Zeitschrift „Privatliquidation aktuell 12/2010“.*

## SPD fordert Erweiterung der Korruptionstraftatbestände auf Vertrags(zahn)ärzte

---

Bereits am 10. November 2010 wurde ein entsprechender Antrag von der SPD-Fraktion gestellt. Am 28. März 2012 fand nun die öffentliche Anhörung hierzu im Deutschen Bundestag, Ausschuss für Gesundheit, in Berlin statt zu dem auch Frau Rechtsanwältin Zimmermann als Sachverständige für den Deutschen Pflegerat gehört wurde. Derzeit ist die Rechtslage noch sehr unklar und es gibt gute rechtliche Gründe dafür, Vertrags(zahn)ärzte nicht den Korruptionstraftatbeständen zu unterwerfen. Derzeit liegt die Klärung dieser Frage auf der Grundlage der derzeitigen Gesetzeslage auch dem 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes vor. Eine Entscheidung steht noch aus.

### Autoren:

Frank Ihde, *Rechtsanwalt und Notar*

Alexandra Zimmermann, *Rechtsanwältin,*

*Fachanwältin für Medizinrecht und Strafrecht*

### **Ihde & Coll.**

#### **Rechtsanwälte und Notar**

Ferdinandstraße 3

30175 Hannover

Fax: 05 11 / 33 65 09-29

info@ihde-coll.de

[www.ihde-coll.de](http://www.ihde-coll.de)